

## **GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT**

der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und der Stadtwerke Duisburg AG über das Jahr 2022

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten  
Marco Toszkowski

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH  
Bungertstr. 27  
47053 Duisburg  
Tel: (02 03) 604-36 98  
Fax: (02 03) 604-490 36 98

## Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel .....	4
2.	Organisationsstruktur .....	4
3.	Geltungsbereich des Gleichbehandlungsberichtes .....	5
4.	Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen .....	5
4.1.	Operationelle Entflechtung des Netzbetreibers .....	5
5.	Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern .....	6
5.1.	Das vertikal integrierte Unternehmen .....	6
6.	Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern .....	7
6.1.	Das Gleichbehandlungsprogramm .....	7
6.2.	Verpflichtung der Mitarbeiter .....	7
6.3.	Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms .....	7
6.4.	Regelwerke im DVV-Konzern .....	8
6.5.	Informatorisches Unbundling – IT-gestützte Berechtigungsverwaltung .....	8
7.	Umsetzung der Netzbetreiberprozesse .....	9
7.1.	Geschäftsprozesse/Marktkommunikation .....	9
7.2.	Festlegung zum Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag .....	11
7.3.	Ersatzversorgung bei Geschäftseinstellung / Insolvenzen .....	12
7.4.	Befristete Notversorgung .....	12
7.5.	Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) .....	13
7.6.	Marktstammdatenregister .....	13
7.7.	Mehr-Minderungen-Abrechnung .....	15
7.8.	Kalkulation der Netzentgelte .....	15
7.9.	Qualitätsmanagement .....	15
7.10.	Technische Zertifizierung .....	15
7.11.	Beschwerdemanagement .....	16
7.12.	Marktraumumstellung Gas .....	16
7.13.	Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber .....	16
7.14.	Notfallplan Gas - Maßnahmen der Systemverantwortung .....	17
7.15.	Redispatch 2.0 .....	17
7.16.	Ladesäulen im DVV-Konzern .....	19
7.17.	Netzdienliche Speicheranlagen / PV-Anlagen .....	20
7.18.	Wasserstoffinfrastruktur im DVV-Konzern .....	20

8.	Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).....	20
8.1.	Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen .....	21
8.2.	Messstellenbetreiberrahmenverträge .....	21
9.	Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle .....	22
9.1.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte .....	22
9.2.	Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern .....	23
9.3.	Zusammenarbeit mit Beteiligungen .....	23
9.4.	Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung.....	23
9.5.	Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen .....	23
9.6.	E-Learning.-Schulung zum Unbundling .....	25
9.7.	Prozessprüfungen .....	25
9.7.1.	Unbundling-Audit .....	25
9.7.2.	Prozessprüfung Abschaltreihenfolge von Gaskunden.....	26
9.7.3.	Prozessprüfung der Ladesäuleninfrastruktur im DVV-Konzern .....	28
9.8.	Überwachung der Unbundling-Konformität.....	30
9.8.1.	Markenpolitik und Kommunikationsverhalten .....	30
9.8.2.	Formulardatenbank .....	30
9.8.3.	Unbundling-Beschwerden .....	30
9.9.	Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	30
10.	Ausblick .....	31

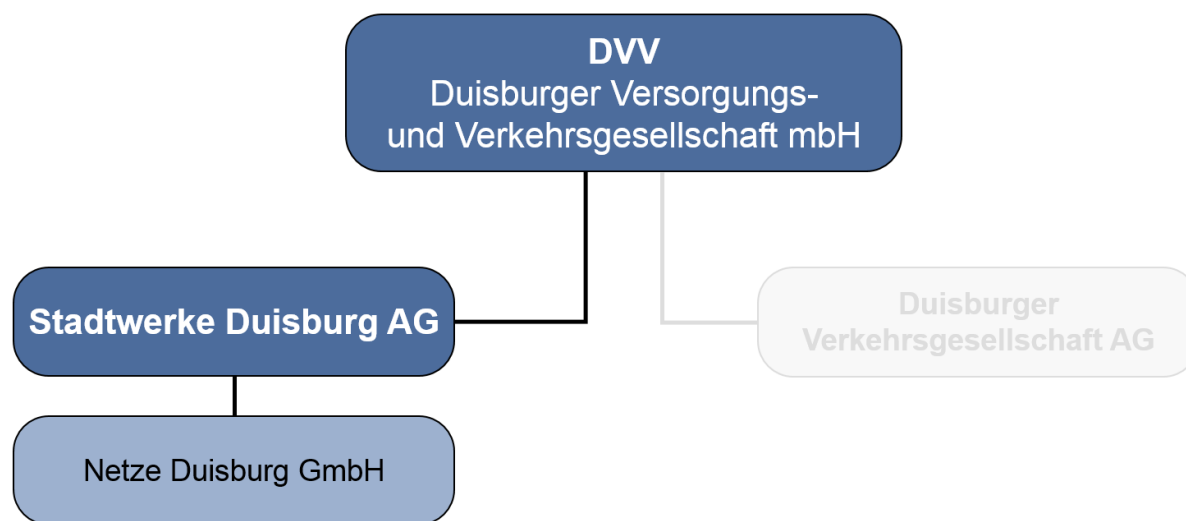
## 1. Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte des DVV-Konzerns den nachfolgenden Bericht erstellt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2022 vorgelegt und in nicht personenbezogener Form auf den Internetseiten der Stadtwerke Duisburg AG (nachfolgend SWDU) und Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend DVV) sowie der Netze Duisburg GmbH (nachfolgend Netze Duisburg), dort unter <https://www.netze-duisburg.de/servicewelt/gleichbehandlungsbericht> veröffentlicht.

## 2. Organisationsstruktur

Der DVV-Konzern untergliedert sich in die Bereiche Versorgung (SWDU) und Verkehr (DVG). Der Verkehrsbereich unterliegt nicht den Bestimmungen gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Er wird im vorliegenden Bericht aus diesem Grund nicht näher betrachtet.



Die DVV ist für alle Gesellschaften innerhalb des DVV-Konzerns im Rahmen ihrer Shared-Service-Funktion in den Bereichen Informationstechnologie, Finanz- und Rechnungswesen, Materialwirtschaft, Personalwesen, Konzernorganisation, Rechtswesen, Versicherungen, Konzernkommunikation sowie Konzernrevision tätig. Darunter auch für die Netze Duisburg.

Der Bereich Versorgung wird von der SWDU wahrgenommen. Auf Grund der gleichzeitigen Tätigkeit in den Geschäftsfeldern Netz einerseits und Vertrieb andererseits handelt es sich hier um ein vertikal integriertes Unternehmen (viU).

### 3. Geltungsbereich des Gleichbehandlungsberichtes

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht erstreckt sich auf die vertikal integrierten Unternehmen DVV und SWDU mit der mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaft Netze Duisburg. In den hier relevanten drei Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter<sup>1</sup> gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst. Die mit § 7b EnWG einhergehende Pflicht zur rechtlichen und operationellen Entflechtung von Speicheranlagen trifft für den DVV-Konzern nicht zu, da der DVV-Konzern keine dieser Anlagen betreibt.

<sup>1</sup> Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### 4. Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen

Der gesetzlichen Forderung nach gesellschaftsrechtlichem Unbundling kommt der DVV-Konzern unter anderem dadurch nach, dass die Netzbetreibergesellschaft Netze Duisburg als rechtlich eigenständige Tochtergesellschaft geführt wird. Die Netze Duisburg nimmt die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem EnWG in Form einer großen Netzgesellschaft wahr und betreibt seit dem 01.01.2007 die Duisburger Strom- und Gasnetze; seit dem 01.01.2015 als Eigentümerin dieser Netze. Darüber übernimmt die Netze Duisburg nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Zum Stichtag 31.12.2022 wurden bei der Netze Duisburg 728 Mitarbeiter mit arbeitsvertraglichem Anstellungsverhältnis beschäftigt.

#### 4.1. Operationelle Entflechtung des Netzbetreibers

Die Netze Duisburg verfügt als rechtlich eigenständige Netzbetreibergesellschaft gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 EnWG über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse effektiv ausüben zu können. Ebenfalls ist für eine angemessene und ausreichende Personalausstattung durch eigene und fachlich hinreichend qualifizierte Mitarbeiter gesorgt. Zudem verfügt die Netze Duisburg über einen unverwechselbaren Markenauftritt.

Interessenskollisionen und Doppelfunktionen gemäß § 7a Absatz 2 Nr. 1 EnWG werden vermieden, da alle mit Leitungsaufgaben für die Netzbetreibergesellschaft betrauten Personen und Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für die Netzbetreibergesellschaft tätig sind.

Es ist gewährleistet, dass sie darüber hinaus weder direkt noch indirekt für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung/Gewinnung tätig sind und insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens haben.

Die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der Netze Duisburg zuständigen

Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG wird gewährleistet, indem für die Leitung der Netze Duisburg weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäftes liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden.

## **5. Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern**

Im Berichtszeitraum haben sich an der Organisationsstruktur der DVV, der SWDU und der Netze Duisburg keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Wie in den Jahren zuvor auch, wurden die Prozesse und Organisationsbereiche der Netze Duisburg kontinuierlich auf Verbesserungspotential untersucht und falls nötig, prozessual optimiert. Die Organisationsstruktur wurde im Berichtsjahr weiterentwickelt und zum 31.12.2022 geringfügig angepasst.

Grundsätzlich war festzustellen, dass die Anpassung der Organisationsstruktur keine Unbundlingrelevanz entwickelt hat. Insbesondere die Einhaltung der Vorgaben zur operationellen Entflechtung gemäß § 7 a EnWG sind auch nach der finalen Ausgestaltung der neuen Strukturen innerhalb der Netze Duisburg sichergestellt. Hier lag das besondere Augenmerk darauf, zu prüfen, ob Doppelfunktionen von Personen die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, ausgeschlossen sind und ob neugeschaffene Dienstleistungsstrukturen für die DVV im Widerspruch zu den Entflechtungsvorgaben des EnWG stehen.

### **5.1. Das vertikal integrierte Unternehmen**

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom September 2021 wurde unter anderem entschieden, dass die europäischen entflechtungsrechtlichen Vorschriften der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (Richtlinie 2009/72/EG) sowie die EU-Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie (Richtlinie 2009/73/EG) nicht ordnungsgemäß im Energiewirtschaftsgesetz umgesetzt worden sind. Daraufhin hat der deutsche Gesetzgeber das Urteil des Europäischen Gerichtshofes aufgegriffen und Korrekturen im EnWG vorgenommen, welche im Juli 2022 in Kraft getreten sind.

In dem Zusammenhang wurde u. a. auch die Begriffsdefinition des „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ in die Begriffsdefinition „vertikal integriertes Unternehmen“ geändert. Gemessen an der derzeitigen Organisationsstruktur des DVV-Konzerns, lässt sich eine direkte Betroffenheit der Gleichbehandlungsstelle oder deren Aufgaben im Zusammenhang mit der Änderung der Begriffsdefinition nicht ausmachen.

Die gesetzliche Änderung der Begriffsdefinition ist jedoch im Rahmen der Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms mit eingeflossen (siehe auch 6.3). Die Gleichbehandlungsstelle wird die aktuellen Entwicklungen zu diesem Thema weiterverfolgen und erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen abstimmen und entsprechend einleiten.

## **6. Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern**

### **6.1. Das Gleichbehandlungsprogramm**

Mit Geschäftsführer- und Vorstandsverfügung vom 18.05.2015 haben die DVV und die SWDU mit der hier relevanten 100%igen Beteiligungsgesellschaft der SWDU, der Netze Duisburg, das derzeit aktuelle Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Mitarbeiter im DVV-Konzern, die mittelbar oder unmittelbar mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, verbindlich. Unverzüglich nach Erlass wurde das Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern auf üblichem Wege durch die Unternehmenskommunikation bekannt gemacht.

Dabei erfolgte die Bekanntmachung über Intranet und in Papierform bzw. über Aushänge. Zusätzlich wird neuen Mitarbeitern das Gleichbehandlungsprogramm in schriftlicher Form ausgehändigt.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde der Bundesnetzagentur gemäß § 7a Abs. 5 EnWG mit Schreiben vom 10.06.2015 bekannt gemacht.

### **6.2. Verpflichtung der Mitarbeiter**

Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, wurden zusätzlich schriftlich auf die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit §§ 6 – 7b EnWG hingewiesen und zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns verpflichtet. Die betroffenen Mitarbeiter haben sich darüber hinaus im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Zusatzvereinbarung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms per Unterschrift verpflichtet.

Neue Mitarbeiter verpflichten sich gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und werden darüber hinaus durch den Personalbereich sowie durch die jeweiligen Führungskräfte über das Gleichbehandlungsprogramm und die Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms informiert.

Darüber hinaus werden alle vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeitern des DVV-Konzerns über einen IT-gestützten Prozess zur Durchführung der E-Learning-Schulung zum Thema Unbundling auf den Intranetseiten des DVV-Konzerns verpflichtet. Damit besteht für alle betroffenen Mitarbeiter die Verpflichtung, sich an dieses Programm zu halten. Mit diesen Maßnahmen werden die oben genannten Verpflichtungen des EnWG erfüllt.

### **6.3. Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms**

Nicht zuletzt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht am 27. Juli 2021 und die damit verbundene Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hatte zur Folge, dass auch das derzeit gültige Gleichbehandlungsprogramm des DVV-Konzerns grundsätzlich anpassungswürdig ist.

Die Arbeiten zur Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms hatten zum Berichtsjahr 2022, begonnen und befinden sich derzeit in der Feinjustierung und Abstimmung.

Das überarbeitete Gleichbehandlungsprogramm des DVV-Konzerns wird nach Fertigstellung im Rahmen einer Geschäftsführer- und Vorstandsverfügung verabschiedet und im Anschluss daran den Mitarbeitern und der Bundesnetzagentur – wie in den Jahren zuvor auch - gemäß § 7a Abs. 5 EnWG schriftlich bekannt gemacht.

#### **6.4. Regelwerke im DVV-Konzern**

Im DVV-Konzern wird eine Datenbank vorgehalten - das sog. Konzernregelwerk - in dem neben Konzernrichtlinien und Organigrammen auch Prozessbeschreibungen, technische Richtlinien und Standards unter anderem auch Arbeitsanweisungen für die DVV, die SWDU und die Netze Duisburg dokumentiert sind. Das Konzernregelwerk wird durch eine eigene Organisationseinheit betreut und ist im Intranet des DVV-Konzerns für alle Mitarbeiter verfügbar.

Zusätzlich sind alle Mitarbeiter des DVV-Konzerns durch den DVV-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen arbeitsrechtliche Sanktionen. Die Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6 – 7c des EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm sind als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung eingeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm kann berichtet werden, dass im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten sind, so dass daher von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

#### **6.5. Informatorisches Unbundling – IT-gestützte Berechtigungsverwaltung**

Für die Einhaltung des Informatrischen Unbundlings ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, dass nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Der DVV-Konzern hat für diese Zwecke insbesondere die „Organisatorischen Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ erlassen. Die Regelungen beschreiben unter anderem die organisatorischen Prozesse zu Vergabe und Entzug von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen.

Durch die Umsetzung des Berechtigungskonzeptes ist gewährleistet, dass die Letztentscheidung zur Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen bei der Netze Duisburg liegt. Somit wird die Unbundlingkonformität der IT-Anwendungen sichergestellt.

Die Zugriffsberechtigung zum SAP-System ist IT-gestützt und prozessautomatisiert. Benutzer- und Berechtigungsanträge zum Zugriff auf den Netzmandanten werden IT-gestützt gestellt und können ausschließlich von den zuvor festgelegten Berechtigungsverantwortlichen in der Netze Duisburg freigegeben werden. Die „Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ haben eine besondere Unbundling-Bedeutung. Die automatisierte Berechtigungsvergabe und –verwaltung trägt im hohen Maße dazu bei, dass die Unbundling-Vorgaben ganzheitlich eingehalten werden.



## 7. Umsetzung der Netzbetreiberprozesse

Sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) gemäß der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008 sind ausschließlich bei der Netze Duisburg selbst angesiedelt. Hierzu zählen auch das Netz-Regulierungsmanagement und die kaufmännischen Netz-Bereiche. Diese Struktur erlaubt es, wie zuvor bereits erwähnt, bei der Wahrnehmung weniger diskriminierungsgeneigter Aufgaben, weiterhin die Synergien und Effizienzvorteile zentraler Shared-Service-Funktionen im DVV-Konzern, beispielsweise im Kaufmännischen-, Personal-, Rechts- und IT-Bereich für den Netzbetreiber zu nutzen. Nach wie vor ist damit sichergestellt, dass die Entscheidungen im Bereich der DNA direkt durch die Mitarbeiter der Netze Duisburg getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum begleitet.

### 7.1. Geschäftsprozesse/Marktkommunikation

Die Netze Duisburg hat die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung und in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung vollständig umgesetzt:

- BK6-19-218 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-20-059 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“
- BK6-14-110 Anpassung der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen“
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-16-200 Interimsprozesse zu „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetriebsrahmenverträge“
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen jeweils zum 01.04. und zum 01.10.
- BK6-18-032 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“)

- BK6-19-218 „Wechselprozesse im Messwesen Strom“ (WiM Strom)
- BK7-17-026 Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
- BK6-20-160 „Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom“ („Marktkommunikation 2022“ – „MaKo 2022“)

sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV XIII.1, sog. Ad-hoc-KoV, gültig ab 01.10.2022) seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Die BNetzA Festlegungen zum Redispatch,

- BK6-20-059 „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen sowie massengeschäftstaugliche Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zum Zwecke des Redispatch“
- BK6-20-060 „Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen“ und
- BK6-20-061 „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“

wurden seitens Netze Duisburg unter den Rahmenbedingungen der Übergangsregelung und im Rahmen der Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber Amprion, bis zur Testreife umgesetzt (siehe auch 7.14).

Die Netze Duisburg hat im Berichtsjahr die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den neuen Prozess zum Umgang mit Preisblättern zwischen Netzbetreibern und Lieferanten rechtzeitig einzuführen. Dementsprechend ist sichergestellt, dass die Preisblätter im Prozess ab dem 01.01.2023 verbindlich verwendet werden.

Die Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160, „MaKo 2022“) wurde durch die BNetzA am 21. Dezember 2020 veröffentlicht und mit der BNetzA-Mitteilung „Nr. 27 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation“ vom 02.02.2022 wurde die Umsetzung der Datenformate einschließlich der „Marktkommunikation 2022“ vom 01.04.2022 auf den 01.10.2022 verschoben. Die Netze Duisburg hat die Änderungen der „MaKo 2022“ (BK6-20-160) ganzheitlich umgesetzt.

Die Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM) wurden bei den Netze Duisburg in den relevanten Bereichen umgesetzt. Die Prozesse zur Anforderung und Übermittlung von Werten an die neue Rolle des ESA (Energieserviceanbieter) und die Abrechnung von sonstigen Dienstleistungen bei den Wechselprozessen im Messwesen Strom (WiM) wurden bisher nicht angefragt. Aufgrund der analytischen Bilanzierung war eine Präzisierung der normierten Profile für synthetische SLP/SEP nicht erforderlich.

Die Anforderungen gemäß dem neu eingeführten Kapitel 4.2 „Austausch von Zählzeitdefinitionen“ wurde in den IT-Systemen der Netze Duisburg für alle betroffenen Marktlokationen umgesetzt.

Auch die Pflicht des Netzbetreibers, allen Lieferanten und Messstellenbetreibern für die Marktlokation (MaLo) eine Übersicht seiner Zählzeitendefinitionen zuzusenden, wurde bei der Netze Duisburg fristgerecht umgesetzt. Der erste Versand einer Übersicht aller Zählzeitendefinitionen an die berechtigten Marktpartner ist am 07.10.2022 erfolgt.

Seit dem 01.10.2022 werden bei der Übermittlung von Zählerständen aus intelligenten Messsystemen (iMSys) die jeweiligen Ablesegründe nicht mehr erhoben und erfasst. Stattdessen werden nun der sogenannte Nutzungszeitpunkt, sowie – optional – der Ausführungs- / Änderungszeitpunkt mittels MSCONS an alle Marktpartner kommuniziert.

Zudem kann seit dem 01.10.2022 jeder registrierte Energieserviceanbieter (ESA) beim Messstellenbetrieb Energiedaten anfragen, sofern ihm eine diesbezügliche, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt. Demzufolge ist die Netze Duisburg verpflichtet, auf entsprechende EDIFACT-Anfragen zu reagieren.

Für die Zukunft ist geplant, dass die Netze Duisburg die kompletten ESA-Prozesse bedient, um somit zukünftig alle berechtigten Anfragen mit einer Datenbereitstellung per EDIFACT beantworten zu können. Sobald die technische Umsetzung seitens Netze Duisburg ausreichend getestet wurde, werden alle relevanten Informationen online über die Website kommuniziert, sodass alle registrierten Energieserviceanbieter diskriminierungsfrei hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

Letztlich kann festgestellt werden, dass dank gleichbleibend konsequenter Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse im Berichtszeitraum keine unbundlingrelevante Beschwerden aus diesem Bereich zu verzeichnen sind.

Es ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche des DVV-Konzerns, insbesondere die Bereiche des assoziierten Vertriebs, nicht unzulässig bevorzugt werden. Die Gleichbehandlungsstelle wird die unbundlingkonforme Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse weiterhin begleiten.

## **7.2. Festlegung zum Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag**

Die Netze Duisburg hat mit Letztverbrauchern und Lieferanten von Elektrizität ausschließlich Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenverträge abgeschlossen, die inhaltlich vollständig der am 16.04.2015 von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung zum Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag (Strom) (BK6-13-042) entsprechen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Netze Duisburg alle betroffenen Lieferanten diskriminierungsfrei angeschrieben, um über die geänderten rechtlichen Bedingungen zu informieren sowie den von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag anzubieten.

In diesem Zusammenhang hat die Netze Duisburg im Berichtszeitraum 28 Lieferantenrahmenverträge Strom und 17 Lieferantenrahmenverträge Gas neu abgeschlossen. Damit wurden insgesamt 520 Verträge im Bereich Strom und 496 Verträge im Gasbereich geschlossen.

### **7.3. Ersatzversorgung bei Geschäftseinstellung / Insolvenzen**

Im Laufe des Berichtsjahres 2022 wurden im Netzgebiet der Netze Duisburg für 11 Strom- und Gasanbieter die Bilanzkreise durch die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber gekündigt und/oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet. Bis zum Zeitpunkt der faktischen Bilanzkreisschließung oder Einleitung des Insolvenzverfahrens hatte die Netze Duisburg keine Kenntnisse von der Beendigung der Geschäftstätigkeit. Es waren auch im Vorfeld keine Auffälligkeiten im Zahlungsverhalten festzustellen, um ggf. proaktiv handeln zu können.

Unmittelbar nach bekannt werden der Bilanzkreisschließung oder Einleitung des Insolvenzverfahrens hat die Netze Duisburg den betroffenen Strom- und Gasanbietern die jeweiligen Lieferantenrahmenverträge außerordentlich gekündigt. Die betroffenen Kunden wurden ausnahmslos dem Grundversorger zugeordnet und über die Zuordnung schriftlich informiert. Die BNetzA wurde hierüber ebenfalls unmittelbar informiert.

Um den Wettbewerb nicht unzulässig zu beeinflussen, hat die Netze Duisburg in Erfüllung ihrer Aufgabe als neutraler Netzbetreiber für die zuvor genannten Lieferanten den Netzzugang möglichst lange diskriminierungsfrei aufrechterhalten.

### **7.4. Befristete Notversorgung**

Die aktuellen Entwicklungen am Energiemarkt hatten zum Ende des Berichtsjahres dazu geführt, dass eine geringe Anzahl an Entnahmestellen Strom, welche an das Energieversorgungsnetz in Mittelspannung oder Mitteldruck oder in der Umspannung von Nieder- zu Mittelspannung angeschlossen waren, ohne Zuordnung zu einem Energielieferanten bei der Netze Duisburg zu verzeichnen waren. Dabei besteht für diese Art der Letztverbraucher kein gesetzlicher Ersatz- oder Grundversorgungsanspruch.

Mit einer befristeten Übergangslösung hat der Gesetzgeber daher mit dem § 118c EnWG für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 28.02.2023 eine Notversorgung für diese Letztverbraucher beschlossen. Demnach sind Verteilnetzbetreiber berechtigt, Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die ab dem 1. Januar 2023 keinem Energielieferanten zugeordnet sind, ab dem 1. Januar 2023 befristet bis spätestens zum 28. Februar 2023 dem Bilanzkreis des Energielieferanten zuzuordnen, der den betroffenen Letztverbraucher bis zum 31. Dezember 2022 an der jeweiligen Entnahmestelle mit Energie beliefert hat.

Bis Anfang Januar 2023 waren davon bei der Netze Duisburg einige wenige Marktlokationen Strom betroffen. Deren Energielieferanten wurden per Mail (wechselprozesse@netze-duisburg.de) über die betroffenen Marktlokation und das Verschieben des Lieferende-Datums auf den 28.02.2023 informiert. Es bestand in diesem Zusammenhang für die Energielieferanten die Möglichkeit der Weiterbelieferung zu widersprechen, was jedoch bisher nicht zu verzeichnen war.

Im Ergebnis waren bis zum 01.01.2023 alle zuvor genannten Letztverbraucher einem Bilanzkreis zugeordnet und es mussten diesbezüglich keine Netztrennungen oder Sperrungen der Lieferstelle vorgenommen werden. Zwischenzeitlich wurden einige der betroffenen Marktlokationen auch schon wieder zur Belieferung durch einen Energielieferanten angemeldet.

## **7.5. Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Informations-, Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebes sicherzustellen, hält die Netze Duisburg den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheits-technische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 in Verbindung mit der DIN ISO/IEC 27019 erstellt und dessen Zertifizierung sicherstellt.

Die Netze Duisburg dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen entsprechend der Anforderung durch regelmäßige interne und externe Audits.

In diesem Rahmen dokumentiert die Netze Duisburg zudem die Umsetzung der im BSIG geforderten organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die für die Funktionsfähigkeit der betriebenen kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind.

Das im Jahr 2021 geforderte Überwachungsaudit auf Basis des IT-Sicherheitskatalogs wurde auf Grund der pandemiespezifischen Rahmenbedingungen im Jahr 2022 abgeschlossen. Das Zertifikat wird fortgeführt.

## **7.6. Marktstammdatenregister**

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) wird derzeit ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Am 31. Januar 2019 hat das Webportal des Marktstammdatenregisters den Betrieb aufgenommen. Für viele energiewirtschaftliche Prozesse soll der Rückgriff auf die Stammdaten des Marktstammdatenregisters eine deutliche Steigerung der Datenqualität und eine Vereinfachung darstellen. Möglicherweise können dadurch zukünftig viele behördliche Meldepflichten vereinheitlicht, vereinfacht oder ganz abgeschafft werden.

Das MaStR erfasst die Stammdaten der Marktakteure und Anlagen der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Zu registrieren sind alle Strom- und Gaserzeugungsanlagen, die mit dem Strom- oder Gasnetz direkt oder indirekt verknüpft sind oder sein können. Energieverbrauchsanlagen sind nur dann im MaStR zu registrieren, wenn sie an ein Stromhöchst- oder -hochspannungsnetz bzw. an ein Gasfernleitungsnetz angeschlossen sind. Zudem sind alle Akteure des Strom- und Gasmarktes zu registrieren; dies gilt auch für Letztverbraucher, deren Verbrauchsanlage an ein Höchst- oder Hochspannungsnetz oder an ein Fernleitungsnetz angeschlossen ist oder die der Meldepflicht nach REMIT unterliegen.

Für ein Unternehmen erfolgt die Benutzerverwaltung innerhalb des „Marktteilnehmers“. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur soll der "Marktteilnehmer" möglichst das Gesamtunternehmen sein, womit unter dem „Marktteilnehmer“ alle „Marktakteure“ (z.B. Stromverteilnetz-

betreiber, Akteur im Gasmarkt, Anlagenbetreiber) und zugeordneten Benutzer des Unternehmens verwaltet werden. „Marktakteure“ können wiederum unterschiedliche Marktrollen wahrnehmen, z.B. Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortlicher, Anlagenbetreiber oder Anschlussnetzbetreiber. Es ist zudem erforderlich, gegenüber der Bundesnetzagentur den verantwortlichen Marktakteursvertreter festzulegen. Falls jedoch kein Marktakteursvertreter benannt oder dieser ausgeschieden ist, ist der Teilnehmeradministrator als Rückfalloption der Ansprechpartner gegenüber der Bundesnetzagentur. Teilnehmeradministrator ist derjenige Benutzer, der im Hinblick auf den "Marktteilnehmer" das Unternehmen im MaStR anlegt. Dieser legt Marktakteure fest, richtet weitere Benutzer ein und ordnet Benutzer den Marktakteuren als Marktakteursvertreter zu.

Der Teilnehmeradministrator ist somit z.B. auch derjenige, der darüber entscheidet, welche Mitarbeiter Zugriff auf Netzinformationen erhalten und zur Netzbetreiberprüfung berechtigt sind, indem er die Marktakteursvertreter für den Strom- und Gasnetzbetreiber in dem Register anlegt. Die verantwortlichen Marktakteursvertreter müssen zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gegenüber der Bundesnetzagentur in dieser Funktion bestätigt und bevollmächtigt werden.

Im DVV-Konzern wird die Funktion des Teilnehmeradministrators für alle Marktteilnehmer des Konzerns von einem Mitarbeiter der Netze Duisburg wahrgenommen, um eine einheitliche Administration zu gewährleisten. Die Einrichtung von Marktakteuren und Nutzern erfolgt nach Maßgabe der Konzerngesellschaften, wobei insbesondere Marktakteursvertreter Mitarbeiter der betroffenen Konzerngesellschaften sind. Der Teilnehmeradministrator der Netze Duisburg ist über seine Funktion als Rückfalloption informiert. Diese Vorgehensweise unterstützt zudem eine diskriminierungsfreie und entflechtungskonforme Betreuung des Marktstammdatenregisters.

Seit dem 31. Januar 2019 steht das Marktstammdatenregister als Webportal allen Marktakteuren und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit waren alle Anlagenbetreiber aufgefordert sich im Marktstammdatenregister zu registrieren. Bisher galt eine Übergangsfrist bis zum 31. Januar 2021.

An alle Betreiber von EEG- oder KWK-Anlagen, die bis zum August des Berichtsjahres nicht als „in Betrieb genommen“ im Marktstammdatenregister eingetragen waren, hat die Netze Duisburg ein Infoschreiben gem. § 25 Abs. 4 MaStRV mit der Aufforderung zur Registrierung versendet.

Um die verpflichtende Prüfung der Daten im Marktstammdatenregister zu erleichtern, hat die Netze Duisburg im Berichtszeitraum ein IT-gestütztes Prüfungstool implementiert. Dieses ermöglicht einen semiautomatischen und bidirektionalen Abgleich der Daten des Marktstammdatenregisters mit den beim Netzbetreiber vorliegenden Daten. Diese Funktionalität ist auf Erzeugungseinheiten beschränkt. Eine Ausweitung des Prüfungstools auf die im Marktstammdatenregister hinterlegten Speichereinheiten wird derzeit geprüft.

Im Ergebnis sind derzeit bei der Netze Duisburg mehr als 90 % der Anlagen über das Marktstammdatenregister registriert. Auszahlungen für nicht registrierte Anlagen wurden zurückzuhalten. Die Anlagenbetreiber wurden in diesem Fall schriftlich darüber informiert.

### **7.7. Mehr-Minderungen-Abrechnung**

Wie in den Jahren zuvor auch, hat die Netze Duisburg im Berichtszeitraum auch in diesem Jahr wieder gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Verbände-Prozessleitfadens die Prozesse für eine zeitnahe lieferstellerscharfe Mehr-Minderungen-Abrechnung für alle Entnahmestellen mit standardisiertem Lastprofilverfahren umgesetzt.

### **7.8. Kalkulation der Netzentgelte**

Im Berichtszeitraum wurden bei der Netze Duisburg die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2023 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Strom- und für das Gasverteilnetz rechtzeitig am 14.10.2022 im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte für das Kalenderjahr 2023 erfolgte für das Gasverteilnetz am 16.12.2022. Gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV erfolgte die Mitteilung an die Bundesnetzagentur für das Stromverteilnetz und für das Gasverteilnetz an die Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen (RegK NRW). Im Bereich Strom fand das Netzentgeltmodernisierungsgesetz zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung Anwendung.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2023 wurden die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2023 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt. Dabei wurde durch die Netze Duisburg nach wie vor prozessual sichergestellt, dass die Entgeltermittlung der Netzentgelte unbundlingkonform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen des vertikal integrierten Unternehmens. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass wirtschaftlich sensible Informationen weder vor noch nach Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen.

### **7.9. Qualitätsmanagement**

Dem Grundverständnis für rechtssichere und effiziente Prozesse folgend, wurden bei der Netze Duisburg Prozesse in allen Sparten und Bereichen flächendeckend definiert und in einem integrierten Managementsystem niedergelegt. Diese Prozessbeschreibungen gelten als verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Aufgaben in der Netze Duisburg. Die Netze Duisburg wurde darauf aufbauend zertifiziert.

### **7.10. Technische Zertifizierung**

Eine hohe Transparenz und Qualität in Bezug auf die angewendeten Prozesse kommt auch dem Unbundling zugute. Insbesondere das Technische-Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz.

Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt.

TSM ist ein geeignetes Instrument, um rechtssicher zu dokumentieren, dass die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit die organisatorischen, personellen sowie sicherheits- und betriebstechnischen Anforderungen der branchenspezifischen Regelwerke erfüllt.

Die Netze Duisburg sowie die SWDU haben sich daher im Jahr 2020 erneut einem solchen Überprüfungsverfahren entsprechend der Regelwerke der Verbände

- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW)
- Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (AGFW) und
- Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN)

gestellt und dieses mit Ausstellung eines Zertifikates erfolgreich abgeschlossen. Das nächste TSM- Überprüfungsverfahren findet im Jahr 2026 statt.

#### **7.11. Beschwerdemanagement**

Die Netze Duisburg hat ein eigenes Beschwerdemanagement eingerichtet, das sämtliche Netzbetreiberprozesse betreffenden Beschwerden entgegennimmt, diese koordiniert und abschließend klärt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in den Prozess aktiv mit eingebunden und hat eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf das Störungsportal, um sich jederzeit über die eingegangenen Beschwerden informieren zu können.

Wie im Jahr zuvor auch, hat es im Berichtszeitraum keine Beschwerden von Marktteilnehmern gegeben, die als entflechtungsrechtlich problematisch eingestuft werden mussten. Die hier verzeichneten Beschwerden im Berichtszeitraum waren auch im aktuellen Berichtszeitraum von untergeordneter Rolle im Sinne der Gleichbehandlung.

#### **7.12. Marktraumumstellung Gas**

Die Netze Duisburg ist bereits seit 2008 an vorgelagerte Erdgasnetze angeschlossen die ausschließlich H-Gas zur Verfügung stellen. Die Marktraumumstellung wurde im Gebiet der Netze Duisburg zum 31.07.2008 unter Einhaltung der Gleichbehandlungsgrundsätze umgesetzt.

#### **7.13. Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber**

Zwischen der Netze Duisburg und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH existiert eine Vereinbarung zur Anwendung einer kaskadierten Abschaltung in der Regelzone Amprion auf der Grundlage des BDEW/VKU-Praxisleitfadens. Bei Frequenzabfall im Übertragungsnetz wird nach Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers eine mit der Feuerwehr und der Polizei abgestimmte Abschaltreihenfolge von Kunden diskriminierungsfrei und rollierend manuell durchgeführt. Für diese Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung und Arbeitsanweisung vor.

Wie im Vorjahr auch, gab es im Jahr 2022 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.



#### **7.14. Notfallplan Gas - Maßnahmen der Systemverantwortung**

Im Berichtszeitraum, am 23. Juni 2022, hat die Bundesregierung die Alarmstufe im Notfallplan Gas ausgerufen, nachdem zuvor im März 2022 die Frühwarnstufe ausgerufen wurde. Der Grund für die derzeit existente zweite von drei Eskalationsstufen, ist die Verringerung der russischen Gaslieferungen in Verbindung mit dem Ukrainekrieg und dem dadurch möglicherweise entstehenden Versorgungsengpass im Deutschen Gasversorgungssystem.

Grundsätzlich sind Betreiber von Fernleitungsnetzen berechtigt und verpflichtet, im Falle einer Störung oder Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit ihrer Versorgungsnetze, die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen und marktbezogene Maßnahmen zu beseitigen. Die Netze Duisburg als nachgelagerter Netzbetreiber wäre gemäß § 16a EnWG in diesem Fall verpflichtet, die notwendigen Handlungen, nach vorheriger Information durch den Betreiber von Fernleitungsnetzen, vorzunehmen. Eine der möglichen Alternativen wäre dabei, Kunden vorübergehend vom Netz zu nehmen, oder deren Gasversorgung entsprechend einzuschränken.

Um dieser außergewöhnlichen Situation und der daraus ggf. entstehenden Verpflichtung zur Umsetzung ausreichend Rechnung zu tragen und damit im Falle einer drohenden Gasmanngelage ausreichend vorbereitet zu sein, wurde bei der Netze Duisburg zeitnah eine entsprechende Task Force eingerichtet.

Hier wurden als Maßnahme der Systemverantwortung gegenüber Gas-Letzterverbrauchern im Engpassfall, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen definiert und prozessual festgeschrieben. Die praktische Umsetzung bis hin zu Sperrplänen und daraus resultierenden Abschaltpotentialen wurden ebenfalls im Management System dokumentiert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich der Thematik im Zusammenhang mit der Krisenvorsorge Gas angenommen und die Maßnahmen der Netze Duisburg eingehend geprüft (siehe dazu auch 9.7.2). Im Ergebnis waren keinen unbundlingrelevanten Verstöße festzustellen.

#### **7.15. Redispatch 2.0**

Mit der Einführung des Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021 haben Verteilnetzbetreiber und Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Einspeiseleistung ab 100 kW bis 10 MW die marktbezogene Aufgabe zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität durch ein planwertbasiertes Engpassmanagement übernommen. Dies war zuvor nur durch die Übertragungsnetzbetreiber und Kraftwerke ab 10 MW Stromerzeugungsleistung wahrgenommen worden. Die bisherigen Regelungen nach EEG-Einspeisemanagement wurden damit abgelöst.

Im Zusammenhang mit den Redispatch-Maßnahmen sind die automatisierte Kommunikation zwischen den Netzbetreibern und zu den Anlagenbetreibern sowie der finanzielle Ausgleich von Maßnahmen nach § 13a Abs. 2 EnWG (i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG) aufzubauen. Die BNetzA hat dazu im März 2021 u.a. die Festlegung zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen und die Festlegung zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen veröffentlicht.

Die Netze Duisburg hat im Jahr 2021 mit der Einführung der Redispatch 2.0 Prozesse im Rahmen eines Projektes damit begonnen, den anstehenden Paradigmenwechsel im Redispatch umzusetzen. Dabei wurden neben den internen Prozessen der Netze Duisburg auch Prozesse mit anderen Marktteilnehmern betrachtet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war entsprechend beratend eingebunden.

Im weiteren Verlauf wurden die Prozesse aufgebaut, welche die von der Bundesnetzagentur getroffenen Beschlüsse BK6-20-059, BK6-20-060 und BK6-20-061, unter den Rahmenbedingungen der Übergangsregelung und der Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber, bis zur Testreife umsetzen. Es ist in diesem Zusammenhang durch die Netze Duisburg prozessual sichergestellt, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden und das wirtschaftlich vorteilhafte Informationen nicht in unzulässiger Weise an wettbewerbliche Bereiche des vertikal integrierten Unternehmens gelangen.

Um die initiale Stammdatenübermittlung anzustoßen, wurden alle betroffenen Anlagenbetreiber im Netzgebiet der Netze Duisburg diskriminierungsfrei per Informationsschreiben auf Ihre Anforderungen und Rollen im Redispatch 2.0 Prozess hingewiesen und aufgefordert, sich mit den Anforderungen vertraut zu machen, um Ihre Anlagen darauf vorzubereiten, die gesetzlichen Pflichten ab dem 01.10.2021 erfüllen zu können. Dazu gehört insbesondere die initiale Meldung von Stammdaten zu ihren jeweiligen Anlagen. Hierzu wurden die Marktrollen EIV (Einsatzverantwortlicher) und BTR (Betreiber Technische Ressource) ausgeprägt.

Die gesetzliche Frist endete zum 31.05.2022. Deshalb wurden die betroffenen Anlagenbetreiber im April 2022 erneut von der Netze Duisburg angeschrieben und per Frist zur Meldung ihrer initialen Stammdaten aufgefordert.

Zwischenzeitlich hatte die BNetzA auf Basis eines BDEW-Vorschlags eine Übergangslösung zu den bilanziellen Prozessen in Kraft gesetzt. Dies sollte den Marktakteuren noch Zeit zur Umsetzung der Prozesse verschaffen, da die ganze Branche insbesondere durch Ressourcenengpässe bei den notwendigen IT-Dienstleistern in Zeitverzug bei der Umsetzung geraten ist.

Letztlich endete die BDEW-Übergangslösung zum 31.05.2022 und wurde ab Juni 2022 vom regulären Verfahren für Redispatch 2.0 abgelöst. Zum 28.02.2022 wurden die Netzbetreiber im Rahmen der Fristen der Übergangslösung aufgefordert, ihre Betriebsbereitschaft im Sinne der Bereitschaft für Systemtests mit ihren vorgelagerten Netzbetreibern zu erklären. Trotz der Komplexität bei der Einbindung in die Netzleitstellenumgebung und trotz Verzögerungen durch die IT-Dienstleister konnte eine Testreife der IT-Systeme erreicht werden.

Die Netze Duisburg hat gemäß der Mitteilung Nr. 8 der Bundesnetzagentur zum Redispatch 2.0 vom 04.02.2022 die Betriebsbereitschaft im Sinne der BDEW-Übergangslösung gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur fristgerecht mitgeteilt und entsprechend die Bereitschaft zur Durchführung operativer Tests angezeigt. Die Netze Duisburg befindet sich dazu im engen Austausch mit dem für sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH. Dieser führt bisher die operativen Tests nur mit Netzbetreibern durch, die Cluster-Ressourcen verwenden. Die Netze Duisburg meldet Stammdaten auf Ebene der steuerbaren Ressourcen und hat bisher noch keinen konkreten Starttermin für den operativen Test mitgeteilt bekommen. Erste Vorbesprechungen zur Vorbereitung auf die Testphase haben inzwischen aber begonnen.

Um die Tests erfolgreich durchführen zu können ist die Netze Duisburg jedoch auf die Mithilfe der Anlagenbetreiber angewiesen. Für Tests ist eine vollständige Stammdatenmeldung essentiell. Die Netze Duisburg hat im April 2022 begonnen, die Stammdatenmeldung durchzuführen. Mittlerweile sind für rund 65 % der Anlagen die Stammdaten erfolgreich angereichert und an Connect+ gemeldet worden.

Bei den restlichen Anlagen laufen derzeit intensive Abstimmungen mit den Anlagenbetreibern bzw. Einsatzverantwortlichen. Häufig sind noch letzte IT-technische Probleme zu lösen bzw. abschließende Regelungen mit Dienstleistern für die Rollen EIV und BTR zu treffen. Dabei besteht das Bestreben darin, bis zur Jahresmitte den Großteil der noch offenen Anlagen ebenfalls melden zu können. Lediglich ein Anlagenbetreiber hat bisher auf keines der Schreiben reagiert. In diesem Fall wurde im März 2023 die direkte Ansprache noch einmal verschärft. Die Netze Duisburg behält sich weitere Schritte über die Geschäftsleitung vor.

Für den Fall von Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen und den damit ggf. verbundenen finanziellen und bilanziellen Ausgleich wurden Systeme aufgebaut und Prozessabläufe erarbeitet, welche sicherstellen, dass eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser nach den BNetzA-Festlegungen gewährleistet wird.

Bisher war es zu keiner Zeit notwendig, seitens Netze Duisburg leistungsreduzierend einzugreifen, um die Netzstabilität aufrecht zu halten. Entsprechende Abrufe von Einspeiseanlagen im Redispatch 2.0 werden nicht vor Ende 2023 erwartet. Diese werden aufgrund der aktuellen Netzgegebenheiten ausschließlich durch den vorgelagerten Netzbetreiber erfolgen. Eigene Netzengpässe werden nicht erwartet.

Die Netze Duisburg hat in diesem Zusammenhang eine Dienstleistung für den Redispatch 2.0 für kleinere Netzbetreiber ohne eigene Engpässe an den Markt gebracht. Dort betreut sie seit Mitte 2021 drei Kunden und erfüllt für diese die Aufgaben des Anschlussnetzbetreibers im Redispatch 2.0. Mit den Kunden wurden entsprechende Dienstleistungsverträge geschlossen. Auch bei diesen Kunden ist der operative Test seitens der vorgelagerten Netzbetreiber noch nicht gestartet.

#### **7.16. Ladesäulen im DVV-Konzern**

Mit dem neu eingeführten § 7c EnWG werden erstmals Entflechtungsvorgaben für den Betrieb von Ladepunkten, sowie ein gesetzlicher Anspruch Dritter auf Zugang zur Ladeinfrastruktur eingeführt. So bestimmt § 7c EnWG, dass Netzbetreiber kein Eigentum an öffentlichen Ladepunkten für Elektromobile haben dürfen und diese weder entwickeln, verwalten noch betreiben dürfen. Eine Ausnahme bilden dabei Ladepunkte für Elektromobile, die für den Eigengebrauch des Netzbetreibers bestimmt sind.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich im Berichtszeitraum der Thematik angenommen und die Prozesse im Zusammenhang mit der Planung, Entwicklung, Errichtung und Betrieb von Ladesäulen im DVV-Konzern einer vertieften Prüfung unterzogen (siehe dazu auch 9.7.3).

Als Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Netze Duisburg in ihrer Eigenschaft als Betreiberin von Energieversorgungsnetzen weder öffentliche Ladesäuleninfrastruktur entwickelt, verwaltet oder betreibt noch Eigentum an öffentlichen Ladesäulen für Elektromobilität hält. Damit entspricht sie den Bestimmungen des § 7 c EnWG.

### **7.17. Netzdienliche Speicheranlagen / PV-Anlagen**

Die Netze Duisburg betreibt derzeit keine (netzdienlichen) Speicheranlagen. Es sind bis dato auch keinerlei PV-Anlagen auf Gebäuden oder sonstigen Netzanlagen der Netze Duisburg installiert.

### **7.18. Wasserstoffinfrastruktur im DVV-Konzern**

Innerhalb des DVV-Konzerns beschäftigen sich unterschiedliche Bereiche mit dem Zukunftsthema Wasserstoff. Dabei geht es neben der Erzeugung von Wasserstoff und seinen vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten in der Energie- und Wärmeversorgung oder in der Mobilität auch um die Verteilung von Wasserstoff. Hierbei werden vor allem die Möglichkeiten und technischen Voraussetzungen geprüft, anteilig Wasserstoff in die Gasverteilnetze einzubringen oder auch vollständig in Teilbereichen auf Wasserstoff umzusteigen. Wie im Jahr zuvor auch, befinden sich sämtliche Überlegungen noch immer in einem Entwicklungsstadium.

Es bleibt festzustellen, dass bisher keines der Unternehmen im DVV-Konzern eine reine Wasserstoffinfrastruktur betreibt. Damit bestand auch im Berichtsjahr weiterhin keine Notwendigkeit, von der „Opt-In“-Entscheidung gem. § 28j Abs. 3 EnWG Gebrauch zu machen. Die Entwicklungen in diesem Zusammenhang innerhalb des DVV-Konzerns bleiben unter Beobachtung der Gleichbehandlungsstelle.

## **8. Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)**

In der Netze Duisburg werden alle Aufgaben rund um die Messung und Zählung gebündelt. Sie nimmt im Netzgebiet Duisburg als Netzbetreiber auch die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahr und erbringt den Messstellenbetrieb in dem nach § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erforderlichen Umfang. Demzufolge erfüllt sie nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, hat die Netze Duisburg begonnen die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber umzusetzen. Insbesondere wurde gem. § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sichergestellt.

Die Netze Duisburg hat dazu bereits im Jahr 2017 für den intelligenten Messstellenbetrieb getrennte Kostenstellen außerhalb der Strom- und Gasverteilung eingerichtet, zu denen ein Tätigkeitsabschluss erstellt und testiert wird. Damit wird die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gewährleistet.

Aktuell treibt die Netze Duisburg den Rollout von modernen Messeinrichtungen voran und baut insbesondere bei Neuanlagen und Turnuswechseln, moderne Messeinrichtungen zu den auf der Homepage der Netze Duisburg veröffentlichten Konditionen ein. Der Rollout für intelligente Messsysteme ist mit der Feststellung nach § 30 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 24.02.2020 gestartet.

### **8.1. Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen**

Zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes ist nach § 9 Abs. 1 MsbG der Abschluss von Messstellenverträgen erforderlich. Um den Vorgaben des MsbG und der WiM zu entsprechen, ist der Messstellenvertrag ausschließlich für den Strom- Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme mit Lieferanten, Letztverbrauchern und EEG- / KWK-Anlagenbetreibern zu schließen. Zum Abschluss der Verträge ist jeder Messstellenbetreiber verpflichtet. Betroffen sind damit auch Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber. So auch die Netze Duisburg.

Der Messstellenvertrag auf Basis des BDEW-Vertragsmusters, den die Netze Duisburg mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten abschließt, regelt den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Bereich Elektrizität und stellt den Vertragspartnern entsprechende vertragliche Regelungen zur Verfügung, um die Abwicklung für beide Seiten zu regeln, zu vereinfachen und u. a. um den Lieferanten auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen an die Letztverbraucher zu ermöglichen, falls dies gewünscht wird.

Dieser Vertrag wurde diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und auf der Internetseite der Netze Duisburg veröffentlicht. Die Netze Duisburg hat im Berichtszeitraum für den Bereich Strom 28 Verträge versandt, von denen 24 Verträge angenommen wurden, bei vier Verträgen steht der Abschluss noch aus.

### **8.2. Messstellenbetreiberrahmenverträge**

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Netze Duisburg den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt dementsprechend neue Messstellenbetreiberrahmenverträge ab. Im Strombereich haben im Berichtszeitraum 2 weitere Messstellenbetreiber den Rahmenvertrag mit der Netze Duisburg geschlossen. Insgesamt sind damit 74 Messstellenbetreiberrahmenverträge geschlossen worden.

In der Sparte Gas gibt es insgesamt 6 unterzeichnete Rahmenverträge. Aktiv tätig waren im Netzgebiet der Netze Duisburg im Berichtszeitraum insgesamt 28 Messstellenbetreiber, welche in der Sparte Strom mit Stand Ende Dezember 2020 rund 901 Zähler und in der Sparte Gas 3 Zähler wettbewerblich betreuen.

Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas.

## 9. Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle

### 9.1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Mit Wirkung vom 01.07.2011 hat die Geschäftsführung des DVV-Konzerns und der Vorstand der SWDU Herrn Marco Toszkowski als Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erbringt seine Tätigkeiten im Rahmen der Gleichbehandlung für den DVV-Konzern sowie für die mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaften direkt aus der DVV.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenerfüllung frei von Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen. Er ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der DVV-Konzern verfügt, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist per Vorstands- und Geschäftsführerbeschluss vom DVV-Konzern bestellt worden und war im Berichtszeitraum, über die bereits genannten relevanten Gesellschaften hinaus, auch zuständig für die Gesellschaften

- DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH
- energieGUT GmbH
- DCC Duisburg City Com GmbH
- SWDU Metering GmbH.

Die Leitungsebenen des DVV-Konzerns tragen das Gleichbehandlungsprogramm aktiv mit. Sie unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und stellen ihm zeitnah alle für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung.

Falls es für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, wird dem Gleichbehandlungsbeauftragten Einsicht in notwendige Unterlagen, Zugang zu Systemen und Zutritt zu Räumen und Gebäuden gewährt (vgl. § 7a Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 EnWG).

Ebenso wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte von allen Mitarbeitern bei seiner Aufgabenwahrnehmung nach bestem Wissen und Gewissen aktiv unterstützt. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse gewähren.

Darüber hinaus sind die Mitarbeiter verpflichtet, Missstände und Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten anzuzeigen.

Im Berichtszeitraum haben weder Mitarbeiter noch Marktteilnehmer oder die BNetzA Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

## **9.2. Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern**

Die Gleichbehandlungsstelle ist seit dem 01. Mai 2018 dem Vorstandsbereich Recht / IT /TK / Digitalisierung (VR) organisatorisch zugeordnet. Die Kommunikation der Themen der Gleichbehandlungsstelle innerhalb der Geschäftsführung der DVV einerseits und dem Vorstand der SWDU andererseits wird durch einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen der Geschäftsführung der DVV (VR) und dem Vorstand der SWDU (VI) gewährleistet.

Das Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil des DVV-Konzerns und gewährleistet, dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

## **9.3. Zusammenarbeit mit Beteiligungen**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte bietet den Beteiligungsgesellschaften des DVV-Konzerns an, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung und/oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen. Darüber hinaus wirkt der Gesellschafter DVV über die Beteiligungssteuerung auf die Einhaltung der Unbundling-Vorschriften in den Beteiligungsgesellschaften hin.

Außerdem werden im DVV-Konzern und bei den Beteiligungsgesellschaften regelmäßig im Rahmen des jährlich wiederkehrenden Unbundling-Audits systematisch die typischen unbundlingrelevanten Themen untersucht und analysiert. Über die Ergebnisse und die ggf. daraus abgeleiteten Empfehlungen werden die Geschäftsführungen unterrichtet.

## **9.4. Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Geschäftsführung der DVV und den Vorstand der SWDU, sowie für die Geschäftsführungen der Netze Duisburg und aller anderen mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften der DVV und der SWDU in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen.

Er besitzt ein jederzeitiges Vortragsrecht gegenüber der Unternehmensleitung. Die Unternehmensleitung unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Für den Fall, dass Probleme oder Beschwerden hinsichtlich des Unbundlings auftreten, kann der Gleichbehandlungsbeauftragte dies direkt an die Unternehmensleitung herantragen und – wenn notwendig – eine Entscheidung fordern.

Zudem tauschen sich der Gleichbehandlungsbeauftragte und die Unternehmensleitung im Rahmen regelmäßiger Berichtstermine aus. Im Berichtszeitraum fanden drei Termine zur Berichterstattung bei der Unternehmensleitung statt, die entsprechend protokolliert wurden.

## **9.5. Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen**

Die einzelnen Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften werden bedarfs- und zielgruppenorientiert zum Thema Unbundling geschult. Die Unbundlingsschulung ist Teil des Gleichbehandlungsprogramms und dient u. a. dazu, die Themen zum Unbundling aufzufrischen und die Wahrnehmung der Unbundlingrelevanz auf einem hohen Niveau zu erhalten.

Die Unbundlingschulung soll zudem Hintergründe erläutern, Handlungsempfehlungen aufzeigen und letztlich den Mitarbeitern dazu dienen, ihr tägliches Handeln an den Unbundlingvorgaben zu spiegeln. Die Schulungsinhalte werden regelmäßig an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Teilnahme an der Unbundlingschulung ist verpflichtend und wird dokumentiert.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit den notwendigen Präventivmaßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter vor der Ansteckung und der Verbreitung des Coronavirus, wurde im Berichtszeitraum – wie im Jahr zuvor auch - darauf verzichtet, Präsenzs Schulungen durchzuführen.

Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes ist im Intranet des DVV-Konzerns eine Seite für das Thema Gleichbehandlung/Unbundling eingerichtet. Dort sind neben dem Gleichbehandlungsprogramm und den Gleichbehandlungsberichten auch die jeweils aktuellen Schulungsunterlagen sowie weitere Informationen zu diesem Thema veröffentlicht. Abgerundet wird das Informationsangebot mit umfassenden Kontaktdaten der Gleichbehandlungsstelle. Für die Kommunikation mit der Gleichbehandlungsstelle steht den Mitarbeitern insbesondere die neutrale Kontakt-E-Mail-Adresse [Gleichbehandlungsbeauftragter@dvv.de](mailto:Gleichbehandlungsbeauftragter@dvv.de) zur Verfügung.

Jeder der Mitarbeiter hat neben den Schulungsveranstaltungen die Möglichkeit, eine einzel-fallbezogene und vertrauliche Beratung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in Anspruch zu nehmen. Jeder einzelne der Mitarbeiter wird nicht nur als passiver Adressat des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird er als aktiver „Unbundling-Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Zu den Themen, an denen die Gleichbehandlungsstelle maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise Fragen im Zusammenhang mit

- Verwendung von Informationen
- Außendarstellung des MessstellenbetriebsBerechtigungsverwaltung in IT-Systemen
- Wasserstoffinfrastruktur im DVV-Konzern

Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm genannten Pflichten zum Unbundling und nutzen die Möglichkeit, Hinweise und Fragen an die Gleichbehandlungsstelle zu richten. Die Gleichbehandlungsstelle berät die Mitarbeiter und greift derartige Hinweise in Form von Einzelfallprüfungen durch die Gleichbehandlungsstelle auf.

Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch oder schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt der Gleichbehandlungsstelle.

Als eine weitere Maßnahme zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern bietet die Gleichbehandlungsstelle die fachliche Begleitung einzelner Projekte im DVV-Konzern an.



## **9.6. E-Learning.-Schulung zum Unbundling**

Die Gleichbehandlungsstelle hat neben Präsenzs Schulungen zum Unbundling auch eine E-Learning-Schulung zum Thema Unbundling auf den Intranetseiten des DVV-Konzerns implementiert. Die interaktive und durch zusätzliche Videosequenzen angereicherte E-Learning-Schulung besteht aus mehreren Erläuterungsabschnitten zu Grundlagen des Unbundling, führt Fallbeispiele an und endet letztlich mit einer Wissensabfrage. Der Zeitaufwand liegt bei etwa einer Stunde, wobei die Möglichkeit besteht, die Schulung jederzeit unterbrechen und/oder wiederholen zu können.

Die Teilnahme an der E-Learning Schulung zum Unbundling ist für die vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeitern des DVV-Konzerns verpflichtend und wird entsprechend dokumentiert. Es ist zudem sichergestellt, dass auch die neuen Mitarbeiter der betroffenen Gesellschaften verpflichtend an der E-Learning-Schulung teilnehmen.

Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die Möglichkeit die Teilnahme an den Schulungen zu monitoren und im Bedarfsfall in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung und unter Einbindung der Mitbestimmung die Durchführung der Schulung einzufordern. Letzteres war bisher jedoch zu keiner Zeit notwendig. Vielmehr kann festgestellt werden, dass die E-Learning-Schulungen in den überwiegenden Fällen bereits in dem Zeitraum vor der ersten Eskalationsstufe final absolviert werden und in Summe von ca. 90 % der betroffenen Anwender erfolgreich absolviert wurden.

Alle Gesellschaften und Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften, sind mittlerweile teilweise mehrfach zum Unbundling geschult und unterwiesen worden.

## **9.7. Prozessprüfungen**

### **9.7.1. Unbundling-Audit**

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern, wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität, insbesondere in der Netze Duisburg, durchgeführt.

Am 11. April des Berichtsjahres hat in Zusammenarbeit mit der Fa. DNV Business Assurance Zertifizierung GmbH (DNV) das Certification Audit in der Gleichbehandlungsstelle stattgefunden. Auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns mit den mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften konnte auch in diesem Jahr das Zertifikat erneut erteilt werden (siehe Anlage Kopie der Zertifizierungsurkunde).

Im Rahmen des eintägigen Audits wurde gemeinsam mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten, neben der grundsätzlichen Prüfung des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) zum Unbundling in der Gleichbehandlungsstelle, der Prüfung der Veröffentlichungen auf der Internetseite der Netze Duisburg, DVV und SWDU, insbesondere der Prozess „Kundenselbablesung KSA“ innerhalb der Netze Duisburg einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

Aufgrund der pandemiespezifischen Rahmenbedingungen zum Schutz der Mitarbeiter, erfolgte die Auditierung im Berichtszeitraum – wie im Jahr zuvor auch - im Rahmen einer Remote-Besprechung.

Auf diesem Wege konnten die Prozesse gespiegelt/visualisiert und durch den Prozessverantwortlichen Mitarbeiter ausführlich dargestellt und besprochen werden.

Ein besonderes Augenmerk der Prüfung lag insbesondere auf der Einhaltung der Unbundling-Vorgaben in Bezug auf den nichtdiskriminierenden Umgang mit einzelnen Netzkunden/Anschlussnehmern, der Kundenselbstablesung und der Verarbeitung der entsprechenden Daten. Zudem wurde bei der Prüfung explizit darauf geachtet, ob die Vorgaben zum Kommunikationsverhalten gegenüber den Netzkunden/Anschlussnehmer eingehalten werden. Im Ergebnis konnten im Rahmen der Prozessprüfung keine unbundlingrelevanten Verstöße festgestellt werden.

Allerdings wurde, neben den vielen positiven Aspekten im Rahmen des Unbundling-Audits, auch Verbesserungspotential festgestellt. Über die Internetseite der Netze Duisburg war unter <https://www.netze-duisburg.de/servicewelt/planauskunft> ein Dokument zur Vereinbarung einer Nutzungsvereinbarung downloadbar. Das Dokument trug den Titel „Nutzungsvereinbarung“, obwohl im Dokument selbst keine Vereinbarung getroffen werden konnte. Dazu fehlte es an der Unterschriftenzeile für beide Parteien. Auch inhaltlich wurden lediglich die Nutzungsbedingungen genannt. Da der Nutzer den Nutzungsbedingungen auf der Internetseite über ein Ankreuzfeld zustimmen kann, entbehrt es einer schriftlichen Vereinbarung. Das Dokument wurde im Nachgang zum Unbundling-Audit zur Umsetzung des Verbesserungspotentials in „Nutzungsbedingungen“ umbenannt.

Zudem wurde festgestellt, dass der Gleichbehandlungsbericht 2022 unter dem Punkt „Regelwerke“ in Bezug auf die Verpflichtung der Mitarbeiter die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, nicht explizit auf die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen gem. § 7c EnWG eingeht. Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht am 27. Juli 2021 und die damit verbundene Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hatte zur Folge, dass das EnWG u.a. auch um den § 7c erweitert wurde (Ausnahme für Ladepunkte für Elektromobile; Verordnungsermächtigung). Dieser findet im Gleichbehandlungsbericht 2021 noch keinen Bezug, da das Gleichbehandlungsprogramm – auf den sich der Gleichbehandlungsbericht bezieht – den § 7c noch nicht enthält. Als Verbesserungspotential wurde angeregt, diesen Punkt bei der Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms mit aufzunehmen.

Im Ergebnis konnte der DVV-Konzern auch im Jahr 2022 wieder erfolgreich zertifiziert werden.

### **9.7.2. Prozessprüfung Abschaltreihenfolge von Gaskunden**

Als Reaktion auf die von der Bundesregierung am 23. Juni 2022 ausgerufenen Alarmstufe im Notfallplan Gas, wurde bei der Netze Duisburg eine Task Force eingerichtet, welche die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen der Systemverantwortung gegenüber Gas-Letzverbrauchern im Engpassfall, definiert und prozessual im Management System der Netze Duisburg festgeschrieben hat.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich der Thematik im Zusammenhang mit der Krisenvorsorge Gas angenommen und die Maßnahmen der Netze Duisburg gegenüber Gas-Letzverbrauchern, die Ausarbeitungssystematik der Abschaltlisten Gas inklusive der dokumentierten Sperrpläne, sowie den dazu gehörigen Prozess „Kaskade Gas“, eingehend geprüft.

Aus Sicht der Gleichbehandlungsstelle wurde dabei ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des informatorischen Unbudlings und - bei der Festlegung von möglichen Abschaltlogiken - auf mögliches Diskriminierungspotenzial gelegt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stand den Teilnehmern zudem für Beratungen zur Verfügung.

§ 53a EnWG definiert diejenigen Letztverbraucher, welche im Rahmen der Gasversorgung als sog. „geschützten Kunden“ gelten und im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage im Sinne der SoS-VO mit Erdgas zu versorgen sind, solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Als sog. „geschützten Kunden“ gelten alle diejenigen Letztverbraucher, deren Verbrauch über Standardlastprofile gemessen wird.

Neben Haushaltskunden sind das insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen aus dem Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungssektor, sowie grundlegende soziale Dienste bzw. Einrichtungen in denen Menschen vorübergehend oder dauerhaft stationär behandelt werden oder darin leben und diese nicht ohne Weiteres verlassen können. Das trifft auch auf Einrichtungen zu, die hoheitliche Aufgaben zur öffentlichen Sicherheit zu erfüllen haben, wie z.B. Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen und Justizvollzugsanstalten, aber auch Feuerwehr, Polizei und Bundeswehreinrichtungen. Auch Fernwärmeanlagen, die an ein Erdgasverteils- oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können fallen darunter.

Die gemäß dieser Definition verbleibenden Kunden werden im Umkehrschluss als sog. „ungeschützten Kunden“ definiert. Demzufolge ist die Versorgung mit Erdgas der sog. „ungeschützten Kunden“ im Fall eines möglichen Engpasses im Gasversorgungssystem vorrangig einzuschränken. Gemäß Punkt 7.0 des BDEW/VKU/GEODE- Leitfadens Krisenvorsorge Gas ist eine Bestimmung der Reihenfolge und Umsetzung der Kürzungen gemäß § 16 Abs. 2 des EnWG vorzunehmen.

Um die zuvor genannten Anforderungen umsetzen zu können, wurden zunächst die „ungeschützten Kunden“ und deren Zählpunkte identifiziert. Als Datengrundlage diente das IT-Systeme der Netze Duisburg (SAP-ISU). In Verbindung mit der Verwendung eines Prognose-Tools ist die Netze Duisburg in der Lage die Leistung dieser ungeschützten Gaskunden zu ermitteln und diese im Bedarfsfall - gemäß BDEW/VKU/GEODE-Richtlinie - über die vorgegebenen Kommunikationswege an den Fernleitungsnetzbetreiber weiterzugeben.

Im weiteren Verlauf wurde allen „ungeschützten Kunden“ Mitte 2022 angeboten, an einem Workshop teilzunehmen. Neben der Grundsätzlichen Information der Gaskunden über die derzeitige Situation und Ausgangslage, konnten auf diesem Wege weitere Informationen, insbesondere über möglichen Abschaltzeiten und den damit möglicherweise verbundenen Auswirkungen, gesammelt werden (Abfrage gemäß BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden).

Auf Basis der so gesammelten Informationen wurde zur Bildung der Reihenfolge der Abschaltung der „ungeschützten Letztverbraucher“ eine Bewertungssystem-Matrix erstellt. Dabei handelt die Netzgesellschaft diskriminierungsfrei und definiert die Abschaltreihenfolge einheitlich und ausschließlich nach der Wirksamkeit der Abschaltungen und der Folgen der Abschaltungen.

Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen (siehe auch BDEW Richtlinie, Seite 35, Vorschläge für eine mögliche Abschaltreihenfolge):

- Leistung (Abschaltpotential)
- Wirksamkeit der Abschaltungen
- Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt
- Minimierung wirtschaftlicher Schäden
- Reaktionszeit (Vorlaufzeit)
- Möglicher Brennstoffwechsel

Über eine eigens dafür entwickelte APP, wurden die Gaskunden - entsprechend der vorliegenden Informationen - in drei Kategorien eingeteilt. Dabei wird Kategorie 1 zuerst zur Reduzierung/ Abschaltung aufgefordert, Kategorie 3 zuletzt. Ungeschützte Kunden, die nicht am Workshop teilgenommen haben und keine Daten über das Formblatt an die Netze Duisburg gesendet haben wurden automatisch der Kategorie 1 zugeordnet.

Zur Reduzierung von „geschützten Kunden“ hat die Netze Duisburg eine Liste nach abschaltbaren Stadtteilen/ Gebieten erstellt, sodass gemäß dieser Liste – nach Anforderung des ÜNB oder der BNetzA – sukzessive einzelne oder, je nach angeforderter Leistung, mehrere Gebiete abgeschaltet werden können. Die Abschaltreihenfolge der Abschaltungsgebiete orientiert sich dabei diskriminierungsfrei ausschließlich an den physikalischen Begebenheiten und technischen Möglichkeiten. Besonders geschützte Gaskunden wie z.B. Krankenhäuser, Seniorenwohnheime oder JVA werden grundsätzlich nicht abgeschaltet.

Als Ergebnis der Prüfung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bleibt festzuhalten, dass die Netze Duisburg die geforderten Prozesse diskriminierungsfrei umgesetzt haben und keine unbundlingrelevanten Verstöße zu verzeichnen waren.

### **9.7.3. Prozessprüfung der Ladesäuleninfrastruktur im DVV-Konzern**

Der neu eingeführte § 7c EnWG bestimmt, dass Netzbetreiber kein Eigentum an öffentlichen Ladepunkten für Elektromobile haben dürfen und diese auch nicht entwickeln, verwalten oder betreiben dürfen. Eine Ausnahme bilden dabei Ladepunkte für Elektromobile, die für den Eigengebrauch des Netzbetreibers bestimmt sind.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich im Berichtszeitraum der Thematik angenommen und die diesbezüglichen Prozesse im DVV-Konzern einer vertieften Prüfung unterzogen. Ein Prüfungsschwerpunkt lag dabei insbesondere auf der Einhaltung der Unbundling-Bestimmungen im Zusammenhang mit der Planung, Entwicklung, Errichtung und Betrieb von Ladesäulen im DVV-Konzern.

In dem Zusammenhang war festzustellen, dass die Netze Duisburg in ihrer Eigenschaft als Betreiberin von Energieversorgungsnetzen keine öffentliche Ladesäuleninfrastruktur betreibt. Die Netze Duisburg hält weder Eigentum an öffentlichen Ladesäulen für Elektromobilität, noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie eine solche. Damit entspricht sie den Bestimmungen des § 7 c EnWG. Vielmehr ist es so, dass die SWDU Eigentümerin und Betreiberin von derzeit 42 öffentlichen Ladepunkten für Elektromobile an zwölf Standorten im Duisburger Stadtgebiet ist.

Die SWDU ist ebenso für die Entwicklung und Verwaltung dieser öffentlichen Ladesäulen verantwortlich. Falls notwendig arbeitet sie mit Dienstleistern zusammen. Die für die Entwicklung und Errichtung der Ladeinfrastruktur wesentlichen Teilprozesse, wie beispielsweise die

- Entwicklung von Standorten für die Errichtung von Ladesäulen für Elektromobilität,
- Einholung notwendiger Genehmigungen, Abwicklung und Kontakt mit Behörden,
- Anzeige öffentlich zugänglicher Ladepunkte nach Ladesäulenverordnung bei der BNetzA,
- bauseitige Errichtung der Ladesäulen,
- Einholung von Angeboten zur Errichtung notwendiger Netzanschlüsse,

liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der SWDU (Aufzählung der Teilprozesse nicht abschließend). Sie trägt das wirtschaftliche Risiko im Zusammenhang mit der Entwicklung, Errichtung, Verwaltung und dem Betrieb der Ladesäuleninfrastruktur für Elektromobile und hat die Letztentscheidungsgewalt, um diese Prozesse ganzheitlich verantworten zu können.

Der im Zusammenhang mit der Errichtung der öffentlichen Ladesäuleninfrastruktur notwendige Prozess der Herstellung des Netzanschlusses liegt hingegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der Netzgesellschaft. Dabei handelt die Netzgesellschaft diskriminierungsfrei und behandelt alle Anfragen zur Herstellung eines Netzanschlusses einheitlich. Dabei unterscheidet sich der Prozess zur Herstellung eines Netzanschlusses für Ladesäuleninfrastruktur nicht von dem Prozess zur Herstellung eines sonstigen, anderweitigen Netzanschlusses im Strombereich.

Grundsätzlich plant die Netzgesellschaft den entsprechenden Netzanschluss in Abhängigkeit der vom Errichter beizubringenden technischen Auskünfte, kalkuliert die jeweiligen Herstellungskosten und erstellt diskriminierungsfrei ein entsprechendes Angebot. Dazu hat die Netzgesellschaft auf ihrer Internetseite unter <https://www.netze-duisburg.de/anschliessen/neuan-schluesse> das Formular „Anfrage Energie- und Wasseranschlüsse“ bereitgestellt. Vorbehaltlich der Annahme des Angebotes zur Herstellung des Netzanschlusses, stellt die Netzgesellschaft den Netzanschluss am bauseits errichteten Objekt.- so auch an Ladesäulen für E Elektromobile - diskriminierungsfrei her.

Die Aufrechthaltung des technischen Betriebszustandes der seitens SWDU errichteten Ladesäuleninfrastruktur, wird im Rahmen eines weisungsgebundenen Dienstleistungsverhältnisses zwischen der Netze Duisburg und der SWDU gewährleistet. Dazu hat die SWDU die Netze Duisburg beauftragt, sich um die Durchführung der technischen Wartung und Instandhaltung, sowie um die Behebung von technischen Störungen zu kümmern.

Ein entsprechender Servicevertrag wurde bereits im Jahr 2013 zwischen der SWDU und der heutigen Netze Duisburg geschlossen. Die für diese Dienstleistung anfallenden Kosten trägt die SWDU vollumfänglich.

Neben den öffentlich zugänglichen Ladesäulen im Duisburger Stadtgebiet (siehe dazu auch die Liste der Ladesäulen auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/E-Mobilitaet/Ladesaeulenkarte/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/E-Mobilitaet/Ladesaeulenkarte/start.html)), betreibt die SWDU auf dem Betriebsgelände des DVV-Konzerns weitere nicht für die Öffentlichkeit zugängliche Ladesäulen bzw. Wallboxen für Elektromobilität. Über diese Ladesäulen bzw. Wallboxen besteht für alle Gesellschaften des DVV-Konzerns die Möglichkeit, ihre elektrisch betriebenen Dienstfahrzeuge zu laden. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Laden der Dienstfahrzeuge entstehen, werden fahrzeugspezifisch seitens SWDU an die jeweilige Gesellschaft weiterbrechnet.

Zudem haben auch die Mitarbeiter des DVV-Konzerns die Möglichkeit ihre privaten Elektroobile an den Ladesäulen auf den Betriebsgelände des DVV-Konzerns zu laden. In diesem Fall sind die Kosten für das Laden privater Mitarbeiterfahrzeuge seitens der Mitarbeiter gegenüber der SWDU zu entrichten.

## **9.8. Überwachung der Unbundling-Konformität**

### **9.8.1. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten**

In regelmäßigen Abständen wurden stichprobenartig diverse veröffentlichte Telefonnummern sowie die Inhalte des Internetauftritts der Netze Duisburg auf Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG überprüft. Dabei konnten bisher keine diesbezüglichen Verstöße festgestellt werden.

### **9.8.2. Formulardatenbank**

Der DVV-Konzern betreibt eine Formulardatenbank welche ausschließlich innerhalb des Firmen-Intranets von den Mitarbeitern des DVV-Konzerns zu erreichen ist. Den Mitarbeitern werden dort u. a. vorgefertigte und festgelegte Formularvorlagen zur Verfügung gestellt, die heruntergeladen werden können und die automatisch den für die jeweilige Gesellschaft entsprechenden (digitalen) Briefbogen auswählen und auf allen Druckern mit Ausweislesern ausgedruckt werden können.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Formulardatenbank und deren Funktion, sowie die darin enthaltenen Formularvorlagen der Netze Duisburg regelmäßig stichprobenartig auf die Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG geprüft. Es konnten auch im diesjährigen Berichtszeitraum keine unbundlingrelevante Verstöße festgestellt werden.

### **9.8.3. Unbundling-Beschwerden**

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

## **9.9. Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nutzt die regelmäßig stattfindenden Seminare und Informationsveranstaltungen der Verbände BDEW, VKU und der Netzwerkpartner, um sich selbst kontinuierlich fortzubilden und stets über die aktuellen Entwicklungen informiert zu sein.

Im Berichtszeitraum nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte per Onlineübertragung an folgenden Informationsveranstaltungen zu Unbundling-Themen teil:

- Informationstag Gleichbehandlungsmanagement am 15. Februar 2022
- Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte am 21./22. September 2022

Zu aktuellen Unbundling-Fragestellungen wird darüber hinaus ein regelmäßiger Kontakt mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen gepflegt.

## 10. Ausblick

Schon im Berichtsjahr 2022 standen mit der Energiekrise, deren Umsetzung im Gasbereich und vor allem mit den regelmäßigen neuen gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiewende, große Herausforderungen an.

Die Entwicklungen im Bereich der Wasserstoffinfrastruktur, sind für die Gleichbehandlungsstelle von besonderem Interesse, um eine diskriminierungsfreie Umsetzung dieser Thematik sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden zukünftig besonders auch die diesbezüglichen Entwicklungen der Vorgaben auf europäischer Ebene beobachtet. Diese befinden sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren, werden sich aber vermutlich absehbar in nationalem Recht wiederfinden und dann voraussichtlich auch Auswirkungen auf die Netze Duisburg und den DVV-Konzern entwickeln.

Ebenso wird der Gleichbehandlungsbeauftragte die Diskussionen und Entwicklung rund um den Begriff des vertikal integrierten Unternehmens weiter beobachten.

Drüber hinaus befindet sich das Gleichbehandlungsprogramm – wie zuvor bereits erwähnt – noch immer in der Überarbeitung. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird im kommenden Bericht darüber berichten.

Wie in den Jahren zuvor auch, wird die Gleichbehandlungsstelle weiterhin auch im kommenden Jahr ausgewählte Prozesse auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben überprüfen.

Duisburg, 31. März 2022



Marco Toszkowski



Marcus Vunic